

1. Geltung der Bedingungen

1.1. Für unsere Angebote, Leistungen, Verkäufe und Lieferungen gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nur dann an, wenn sie uns als Zusatz zu unseren Geschäftsbedingungen schriftlich bestätigt werden.

1.2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn von uns in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung und/oder Leistung vorbehaltlos ausgeführt wird. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Vertragsgegenstand

Unser Leistungsspektrum umfasst die Lieferung von Hard- und Standardsoftware, die Mitwirkung bei der Auswahl von Hardware, die Programmierung von Sonderanforderungen/ Anpassungen der Standardsoftware, die Erstellung von Individualsoftware, die Erbringung von Programmierleistungen.

3. Liefer- und Leistungsumfang

3.1. Der Liefer- und/oder Leistungsumfang der einzelnen in Ziff. 3.2.-3.9. aufgeführten Lieferungen und/oder Leistungen bestimmt sich ausschließlich nach den Vereinbarungen der Parteien. Maßgeblich hierfür ist unsere Auftragsbestätigung. Dies gilt entsprechend bei Widersprüchen zwischen der Anfrage/Bestellung des Kunden und unserer Auftragsbestätigung.

Haben die Parteien keine Vereinbarung über den Liefer- und/oder Leistungsumfang der jeweiligen in Ziff. 3.2.-3.9. aufgeführten Lieferungen und/oder Leistungen getroffen, fehlt insbesondere das Vorliegen einer Auftragsbestätigung, so gilt bzgl. der jeweiligen Lieferung und/oder Leistung das nachstehend Geregelt:

3.2. Standardsoftware

Die Standardsoftware weist die in der Beschreibung und Dokumentation aufgeführten Funktionalitäten auf. Die Lieferung der Standardsoftware umfasst die Installation dieser Standardsoftware beim Kunden sowie das Recht zur einfachen Nutzung dieser Software in dem in Ziff. 6 geregelten Nutzungsumfang.

3.3. Hardware

Die Lieferung der Hardware umfasst nur deren Anlieferung.

3.4. Erstellung eines Pflichtenheftes

Ein von uns zu erstellendes Pflichtenheft bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden.

3.5. Hardwareberatung

Soweit nicht abweichend vereinbart, beschränkt sich die Hardwareberatung auf die Geeignetheit der Hardware für die von uns beschaffte und/oder hergestellte Software. Eine Geeignetheit der Software für den vom Kunden vorgesehenen Einsatz (z.B. Sicherheitsabschaltung) sowie für die für den Kunden geltenden gesetzlichen, betrieblichen oder Sicherheitsbestimmungen wird von der Beratung nicht umfasst. Hierfür ist der Kunde verantwortlich.

3.6. Programmierung von Sonderanforderungen

Die Programmierung von Sonderanforderungen ist von uns nur geschuldet, wenn hierüber zumindest eine schriftliche Auftragsbestätigung durch uns vorliegt.

3.7. Schulung

Zur Schulung sind wir nur verpflichtet, sofern dies zwischen den Parteien vereinbart wurde. Maßgeblich hierfür ist unsere Auftragsbestätigung.

3.8. Wartung

Eine von uns durchzuführende Wartung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3.9. Hotline Service

Ein Hotline Service bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

4. Angebot und Vertragsabschluss

4.1. Unsere Angebote sind freibleibend und können von uns daher jederzeit vor Zugang der Annahme durch den Kunden widerrufen werden. Nach Ablauf einer Frist von einem Monat erlöschen unsere Angebote automatisch, ohne dass es eines Widerrufs unsererseits bedarf.

4.2. Der Kunde ist an sein Angebot für die Dauer von einem Monat gebunden. Die Annahme erfolgt durch uns, im Regelfall durch eine Auftragsbestätigung in Textform, per Telefax oder per E-Mail. Fehlt es an derartigen Dokumenten und beginnen wir mit der Ausführung unserer Lieferung und/oder Leistung so kommt der Vertrag mit dem Beginn der Ausführung der Lieferung und/oder Leistung zustande.

4.3. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Aufzeichnungen, Abbildungen etc. enthaltenen Angaben bestimmen den Liefer- und/oder Leistungsumfang und/oder die Beschaffenheit der Software nicht, es sei denn, dass diese ausdrücklich in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag und/oder in unsere Auftragsbestätigung einbezogen werden.

5. Änderung des Liefer- und/oder Leistungsumfangs

5.1. Die Änderung des Liefer- und/oder Leistungsumfangs bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des anderen Vertragspartners. Diese bedarf der Textform.

5.2. Erfordert die Änderung des Liefer- und/oder Leistungsumfangs des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, so ist diese gesondert zu vereinbaren und wird von uns gesondert berechnet.

5.3. Die für eine Überprüfung und/oder Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in Textform festgelegt. Sie bilden, auch wenn sie mit dem ursprünglichen Vertrag nicht fest verbunden sind, einen einheitlichen Vertrag. Maßgeblich für das Zustandekommen dieser zusätzlichen Bestellung/Änderungsvereinbarung sind die Regelungen nach Ziff. 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Überlassung/Nutzung der Software

6.1. Soweit wir mit der Lieferung und/oder Erstellung und/ oder Anpassung von Software beauftragt sind, wird den Kunden das Programm als Objektprogramm auf maschinen-lesbaren

Aufzeichnungsträgern überlassen. Des weiteren werden, soweit vereinbart, den Kunden Dokumentationsunterlagen zur Anwendung (Bedienerhandbuch) und Wartung (Pflege) des Programms in druckschriftlicher Form oder auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern überlassen.

6.2. Den Kunden wird an der überlassenen Software ein zeitlich unbeschränktes, einfaches Nutzungsrecht in dem nachstehenden Umfang eingeräumt:

6.2.1. Der Kunde darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher. Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen und hat einen Hinweis auf uns sichtbar auf dem Datenträger zu enthalten.

6.2.2. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrung zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmung des Urheberrechts hinzuweisen.

6.2.3. Eine Mehrfachnutzung und/oder der Netzwerkeinsatz der Software bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform sowie einer entsprechenden Zusatzvereinbarung.

6.2.4. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellerstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

6.2.5. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung der freien Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.

6.2.6. Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte veräußern oder verschenken.

6.2.7. Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten nur in Fällen des Leasings oder einer Nutzungsüberlassung (z.B. Verpachtung) seines Unternehmens auf Zeit überlassen. 7. Mitwirkung des Kunden

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen geboten sind. Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart sind insbesondere folgende Mitwirkungshandlung geboten:

7.2. Sind wir mit der Programmierung von Sicherheitsabschaltungen beauftragt, so hat der Kunde sicherzustellen, dass die Hardware der Sicherheitsabschaltung funktions-tauglich ist, dem neuesten Stand der Technik entspricht und insbesondere die VDE-Norm, die IEC-Norm sowie die UVV-Unfallverhütungsvorschriften einhält.

7.3. Bei der Installation, Entwicklung und Anpassung von Software hat der Kunde ein Rechnersystem mit ausreichenden Ressourcen für Testzwecke bereitzustellen, auf die die von uns geschuldete Software zu installieren ist und uns den Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten zu ermöglichen sowie das für den Betrieb des Rechners erforderliche Personal bereitzustellen.

7.4. Haben wir Programmierleistungen zu erbringen, so hat uns der Kunde alle Informationen, die von uns für erforderlich gehalten werden, mitzuteilen, die für die Durchführung der Programmierung notwendig sind.

7.5. Sind wir zur Erstellung eines Pflichtenheftes beauftragt, so hat uns der Kunde alle notwendigen Mitteilungen in Textform mitzuteilen, die für die Erstellung des Pflichtenheftes sinnvoll sind. Der Kunde hat zur Abklärung und Erörterung der Einzelheiten des Pflichtenheftes einen Mitarbeiter zu benennen, der jederzeit ansprechbar ist und über die Einzelheiten, die in das Pflichtenheft Eingang finden sollen, voll-ständige Kenntnis hat.

Der Kunde hat darüber hinaus sicher-zustellen, dass in Fällen von Krankheit und Urlaub des Ansprechpartners ein gleichwertiger Ansprechpartner für uns jederzeit zur Verfügung steht. Während der Erstellung des Pflichtenheftes sind wir mit einer Ankündigungsfrist von einem Arbeitstag berechtigt, eine Besprechung mit dem zuständigen Mitarbeiter des Kunden in den Räumen des Kunden anzusetzen, bei der die Informationen, die von uns benötigt werden, vermittelt werden. **7.6.** Zur Durchführung von Wartungs- und/oder Anpassungsleistungen und/oder der Erbringung von Programmierleistungen beauftragt, hat uns der Kunde mit einer Ankündigungsfrist von einem Tag Zugang zu den Räumlichkeiten und den Rechnersystemen zu verschaffen, in denen sich die Programme und/oder Rechner befinden. Die Rechner-systeme, auf denen sich die Software befindet und/oder auf denen die Programmierleistung zu erbringen ist, sind uns 100 % lauffähig zur Verfügung zu stellen.

7.7. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so sind wir verpflichtet, den Kunden hierauf in Textform hinzuweisen und ihm für die Erbringung der Mitwirkungs-handlung eine angemessene Frist, die im Regelfall nicht länger als 7 Arbeitstage betragen soll, zu setzen.

Kommt der Kunde auch nach Setzung dieser Nachfrist seiner Mitwirkungspflicht ganz oder in wesentlichen Teilen nicht nach, so sind wir berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und ist der Kunde verpflichtet, uns sämtlichen Schaden, der uns durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entsteht, zu ersetzen.

8. Preise

Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten folgende Preise: **8.1.** Die Preise der Standardsoftware und Hardware richten sich nach unserer jeweils zum Zeitpunkt des Zugangs unserer Auftragsbestätigung gültigen Preisliste, die jederzeit bei uns angefordert werden kann.

8.2. Die Preise für Wartungsleistungen und/oder den Hotline-Service bestimmen sich nach unserer jeweils gültigen Preisliste für Wartungsleistungen und/oder den Hotline-Service zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wartungsvertrages/ Hotline-Vertrages. Wir sind berechtigt, diese Preise jährlich jeweils zum 01.01. eines Jahres frühestens nach einer Laufzeit des Vertrages von mehr als 4 Monaten nach billigem Ermessen anzupassen. Der Kunde kann gegen die Preiserhöhung innerhalb von einem Monat nach Zugang der Preiserhöhung Widerspruch einlegen. In diesem Fall bleibt es bei den bisherigen Preisen. Wir sind berechtigt, den Vertrag in diesen Fällen mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende vorzeitig zu kündigen.

8.3. Programmierung von Anpassungen, Individualsoftware, Inbetriebnahme sowie Schulungen werden soweit nicht abweichend vereinbart, nach Stunden abgerechnet. Maßgeblich sind die Stundensätze unserer Preisliste, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser vertraglichen Leistung gültig war.

9. Zahlung

9.1. Zahlungen werden zum vereinbarten Zahlungstermin zur Zahlung fällig. Die Erbringung von Programmierleistung wird, soweit nicht abweichend vereinbart, jeweils zum Monatsende abgerechnet und ist zum 15. eines jeden Folgemonats zur Zahlung fällig.

Ist kein datumsmäßig bestimmter Zahlungstermin festgelegt, werden die Zahlungen mit Eingang der Rechnung oder einer entsprechenden Zahlungsaufstellung fällig. Soweit der Zugang der Rechnung oder die Zahlungsaufstellung unsicher ist, werden Zahlungen mit dem Empfang der Lieferung und im Falle der Erbringung von Leistungen mit der Erbringung der Leistung für den jeweiligen Zeitschnitt zur Zahlung fällig.

Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.

9.2. Bei noch offenen Forderungen gegenüber Kunden, gelten Zahlungen jeweils zur Abdeckung der ältesten, fälligen Forderung.

9.3. Wechselzahlungen sind ausgeschlossen. Zahlungen mit Schecks sind keine Barzahlung. Diese werden nur zahlungshalber angenommen. Alle mit der Annahme, Weitergabe und dem Einzug der Schecks entstehenden Gebühren gehen zulasten des Kunden.

9.4. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere ein Scheck wegen fehlender Deckung nicht eingelöst wird, oder der Kunde seine Zahlung einstellt, so sind wir berechtigt, die gesamte Restforderung sofort fällig zu stellen. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, uns noch obliegende Lieferungen und/oder Leistungen zu verweigern, bis der Besteller die Gegenleistung bewirkt hat oder für die noch ausstehenden Lieferungen und/oder Leistungen in ausreichendem Umfang Sicherheit geleistet hat.

9.5. Verzugszinsen bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Liefer- und Leistungszeit, Verzug und Nichtleistung

10.1. Als Liefer- und/oder Leistungszeit gilt der in der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegte Termin. Soweit der Kunde nicht alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Mitwirkungshandlung etc. rechtzeitig vor dem schriftlich festgelegten Termin beigebracht und/oder erbracht hat, verlängert sich der schriftlich festgelegte Termin um den Zeitraum der hierdurch eingetretenen Verzögerung zuzüglich eines weiteren Monat.

10.2. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn:

10.2.1. wir bei der Lieferung von Hard- und Standardsoftware die Hard- und Software dem Kunden einschließlich des Handbuchs zur Abholung angeboten haben;

10.2.2. bei der Installation von Hard- und Software mit der Installation beim Kunden von uns begonnen wurde;

10.2.3. bei der Verpflichtung zur Durchführung von Programmierleistungen mit der Durchführung der Programmierleistung in den Räumlichkeiten des Kunden begonnen wurde;

10.2.4. bei den vertraglichen festgelegten Fertigstellungsterminen wir unsere Bereitschaft zur Überlassung der geschuldeten Liefergegenstände, insbesondere Hard- und Software zu Testzwecken und für den Fall, dass sofort eine Abnahme stattzufinden hat, die Bereitstellung zur Abnahme unsererseits angekündigt wurde;

10.2.5. wir bei der Erbringung von Wartungsleistungen zum vereinbarten Termin mit der Wartung begonnen haben;

10.3. Sind wir zu der Erbringung von Programmierleistungen in Geschäftsräumen des Kunden verpflichtet und erkrankt der hiermit beauftragte Mitarbeiter nach Beginn der Programmierleistung, so verschiebt sich die Frist zur Fertigstellung um den Zeitraum der Erkrankung des Mitarbeiters, höchstens jedoch pro Krankheitsfall um einen Monat.

10.4. Weisen wir nach, dass wir trotz sorgfältiger Auswahl unserer Hard- und Softwarelieferanten und trotz Abschlusses der erforderlichen Verträge zu angemessenen Bedingungen von einem Lieferanten nicht rechtzeitig beliefert werden, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Verzögerung, der durch die nicht rechtzeitige Lieferung durch den Softwarelieferanten von uns verursacht wurde.

Wenn die vorstehende Behinderung länger als ein Monat bei Lieferanten mit Sitz in der BRD und länger als drei Monate mit Lieferanten mit Sitz im Ausland andauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Beträgt unser Individualsoftwareanteil an dem gesamten Projekt mindestens 50 %, so ist das Rücktrittsrecht dann ausgeschlossen, wenn wir anstelle des nichtliefernden Lieferanten ein anderes Produkt einsetzen, das die gleichen Funktionen erfüllt, jedoch von einem anderen Hersteller stammt.

Schadensersatzansprüche sind in den in Ziff. 10.4 geregelten Fällen ausgeschlossen. Auf die vorgenannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden von diesen Umständen unverzüglich, d.h. sieben Tage nach Kenntniserlangung benachrichtigt haben.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Die von uns gelieferte Hard- und Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung dieser Hard- und Software unser Eigentum.

11.2. Kommt der Kunde mit seiner Zahlung gegenüber uns zweimal innerhalb von 6 Monaten in Verzug und/oder ist der Kunde zahlungsunfähig und/oder zeichnet sich seine Zahlungsunfähigkeit anhand objektiver Kriterien ab, so sind wir berechtigt, die Liefergegenstände zurückzufordern.

Mit der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der Software. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen in diesem Fall gelöscht werden.

Die Herausgabe unserer Liefergegenstände führt nicht automatisch zum Rücktritt vom Vertrag mit dem Kunden.

12. Abnahme

Zu einer Abnahme sind wir nur verpflichtet, wenn dies mit dem Kunden vertraglich vereinbart wurde und/oder wir hierzu aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sind. Bei der Lieferung von Hard- und Standardsoftware besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Abnahme. In Fällen einer Abnahme gilt Folgendes:

12.1. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Software, in der Regel nach der Installation des Programms auf der Hardware des Anwenders.

12.2. Nach der Installation des Programms weisen wir durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der wesentlichen Programmfunktionen nach.

12.3. Ist der Abnahmetest erfolgreich verlaufen, so ist der Kunde auf unser Verlangen verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.

12.4. Wir sind berechtigt, zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf die Software, sofern vom Kunden nicht innerhalb dieser Frist erhebliche Mängel geltend gemacht werden, als abgenommen gilt. Diese beträgt in der Regel 10 und bei Individualsoftware in der Regel 20 Arbeitstage.

12.5. Wird die Software vom Kunden für die berufliche/gewerbliche Tätigkeit des Kunden genutzt, gilt die Abnahme auch ohne Durchführung eines entsprechenden Abnahmetests nach Ablauf eines Monats, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Software vom Kunden in Betrieb genommen wird, als abgenommen.

13. Unteraufträge

Wir sind berechtigt, sämtliche von uns zur erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen ganz oder teilweise durch von uns bestimmte Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.

14. Mangelanzeigen

Die Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden für die Lieferung von Hard- und Software bestimmen sich nach §§ 377, 381 HGB.

15. Sachmängel/Verjährungsfristen bei Lieferung von Hard- und Standardsoftware

15.1. Wir gewährleisten, dass die Software und die Dokumentation die vereinbarte Beschaffenheit haben und nicht mit Mängeln behaftet sind, die die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung, beeinträchtigen. Eine unerhebliche Beeinträchtigung bleibt außer Betracht. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen.

15.2. Ist der Liefergegenstand (Hard- und Software) nicht frei von Sachmängeln, die die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen oder haben wir für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale eine Garantie übernommen, so haben wir nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder einen mangelfreien Liefergegenstand zu liefern.

15.3. Schlägt die Nachbesserung nach erfolglosem zweiten Versuch wegen des gleichen Mangels fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Ist der Sachmangel auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen, oder führt der Mangel zu einer von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder zu einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder haben wir eine Garantie für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale übernommen, so kann der Kunde anstelle des Rücktritts oder der Vergütungs mindering auch Schadensersatz wegen des Sachmangels geltend machen.

Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

Schadensersatz wegen Produktionsausfalls und/oder entgangenem Gewinn ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für das Verhalten unserer Erfüllungsgehilfen.

15.4. Entscheiden wir uns für Nachbesserung, so tragen wir für die Nachbesserung erforderlichen Kosten. Diese Kostenerstattung gilt nicht, soweit sich die Aufwendung erhöhen, weil der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Ablieferungsort des Kunden verbracht worden ist.

15.5. Keine Sachmängelansprüche des Kunden bestehen:

15.5.1. bei Software wenn:

die von uns erstellte/gelieferte Software trotz Erfüllung der in der Aufgabenstellung definierten Anforderungen, aus Gründen, die ihre Ursachen nicht in der vertragsgemäß erstellten Software haben, nicht lauffähig ist;

die Software nicht gebrauchsfähig ist, weil die Schnittstellen nicht exakt vom Kunden definiert worden sind;

die Software nicht lauffähig ist, weil die Hardware des Kunden trotz entsprechender Hinweise durch uns, keine ausreichende Kapazität aufweist;

die Software deshalb nicht lauffähig ist, weil der vom Kunden eingesetzte Rechner nicht die von uns vorgegebenen Leistungsmerkmale aufweist;

von uns programmierte Sicherheitsabschaltungen nicht gebrauchsfähig sind, weil die hardwaremäßig zu erforgende Sicherheitsabschaltung nicht oder nicht in vollem Umfang funktionstauglich ist, diese nicht dem Stand der Technik entsprechen und insbesondere nicht die einschlägigen Sicherheitsvorschriften, und zwar VDE-Norm, IEC-Norm sowie die UVV-Unfallverhaltensvorschriften einhalten;

15.5.2. bei Hardware:

bei Mängeln wegen unsachgemäßer Behandlung oder Überbeanspruchung durch den Kunden oder Dritten; wenn der Liefergegenstand durch den Kunden oder Dritte verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dieser Veränderung steht. Stellt sich heraus, dass der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Kunden keine Rechte wegen Sachmängeln gewährt, so hat der Kunde uns alle hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

15.6. Die regelmäßige Verjährungsfrist für mangelhafte Lieferungen und Leistungen beträgt ein Jahr ab der Ablieferung des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes beim Besteller. Haben wir eine Installation durchgeführt, so beginnt dieser Zeitpunkt ab Vollzug der Installation durch unsere Mitarbeiter und in Fällen einer Abnahme nach erfolgreicher Abnahme. Soweit wir auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden können, ist die Verkürzung der Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, bei einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie einer zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit jeweils durch uns, unserer leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, ausgeschlossen.

15.7. Die vorstehenden Regelungen unter Ziff. 15.1. bis 15.6. finden auf Sachmängel bei Wartungsleistungen sowie die Erstellung eines Pflichtenheftes entsprechend Anwendung.

16. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

16.1. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte gegenüber uns, unseren leitenden Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegen oder von uns die Nichtverletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte garantiert wurden.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer von uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

Können wir oder unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen wegen einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatz auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

Bei der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung wegen Produktionsausfall und entgangenem Gewinn ausgeschlossen.

16.2. Das Recht zum Rücktritt des Kunden wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten bleibt unberührt.

16.3. Keine Verletzung gewerblicher Schutzrechte und/oder Urheberrechte liegt vor, wenn uns der Inhaber der Schutzrechte/Urheberrechte vor Ausübung des Rücktrittrechts durch den Kunden die Nutzung seiner Schutzrechte/Urheberrechte in dem Umfang einräumt, in dem unser Kunde diese nutzt.

17. Mangelhafte Dienstleistungen

17.1. Die Erbringung mangelhafter Programmierleistungen liegt nur vor, wenn die Programmierung abweichend von den schriftlichen Weisungen des Kunden erfolgt und/oder die Programmierung nicht dem allgemeinen Standard für die erbrachte Programmierleistung entspricht. Soweit nicht abweichend vereinbart, schulden wir darüber hinausgehende Kenntnisse nicht.

17.2. Wegen mangelhafter Dienstleistung bei der Erbringung von Programmierdienstleistungen sind wir berechtigt, die Mängel nachzubessern.

18. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Beratungspflichten und sonstiger Schutzpflichten und mangelhafter Schulung

18.1. Die Haftung von uns wegen Sach- und Rechtsmängeln oder mangelhafter Erbringung von Programmierleistungen wird von diesem Abschnitt nicht erfasst. Für diese Haftung gelten die Regelungen der Ziff. 15, 16, 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

18.2. Soweit wir den Kunden beim Kauf der Hardware beraten, so erstreckt sich diese Beratung nur auf die Geeignetheit der Hardware für die von uns gelieferte und/oder erstellte und/oder angepasste Software. Dies gilt auch bei der Beratung für die Hardware betreffend Sicherheitsabschaltungen. Insoweit haften wir nicht dafür, dass die Sicherheitsabschaltungen hardwaremäßig geeignet sind, die Anlage des Kunden abzuschalten und/oder diese Sicherheitsabschaltungen dem neuesten Stand der Technik entsprechen, insbesondere die VDE-Norm, die IEC-Norm sowie UVV-Unfallverhaltensvorschriften einhalten.

18.3. Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Erbringung von Programmierdienstleistungen und/oder sonstiger Pflichtverletzungen, insbesondere von Schutz- und Beratungspflichten und aufgrund rechtsgeschäftähnlichen Schuldverhältnissen sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, eine von uns zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und/oder die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und/oder ein Verstoß gegen das Produkthaftungsgesetz durch uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.

Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen Produktionsausfalls und/oder entgangenem Gewinn ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für das Verhalten unserer leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen.

18.4. Diese Haftungsbeschränkung findet entsprechend auf deliktische Ansprüche aus unerlaubter Handlung Anwendung.

18.5. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung und/oder Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag können nur geltend gemacht werden, wenn wir uns in Verzug befinden und der Kunde uns nach Eintritt des Verzuges zur Bewirkung der Lieferung und/oder Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung gesetzt hat, dass er die Annahme der Lieferung und/oder Leistung nach Ablauf der Frist ablehnt (Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung).

Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerungen oder nicht erbrachter Leistungen sind gegenüber uns ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Dieses Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche wegen Produktionsausfalls und/oder entgangenem Gewinn ausgeschlossen. Ein etwaiges, dem Kunden wegen dieser Sachverhalte zustehendes Rücktrittsrecht bleibt unberührt. Insoweit ist jedoch Ziff. 18.5 S. 1 zu beachten.

18.6. Schadensersatzansprüche wegen der in diesem Abschnitt geregelten mangelhaften Erbringung von Programmierdienstleistungen, Beratungs- und sonstiger Pflichtverletzungen, bei denen es sich nicht um Sach- und Rechtsmängel nach Ziff. 15, 16 dieser Geschäftsbedingungen handelt, sowie wegen Nichterfüllung und Verzug verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den, den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder grob fahrlässig hätte erlangen müssen. Die in § 199 Abs. 2 und 3 BGB geregelten Höchstfristen für die Verjährung von Ansprüchen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Diese Einschränkung der Verjährung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie einer zu vertretenden Verletzung von Körper, Leben, Gesundheit und Freiheit sowie ein Verstoß gegen das Produkthaftungsgesetz jeweils durch uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruht.

19. Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen
Ein Schweben von Verhandlungen über Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln oder sonstiger Schadensersatzansprüche liegt nur vor, wenn die Parteien in Textform erklärt haben, über derartige Ansprüche zu verhandeln. Stellt das Berufen auf dieses Textformerfordernis ein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar, so kann sich keine Partei auf die Einhaltung dieses Textformerfordernisses berufen.

20. Geschäftsgeheimnis

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen auf Grund der Zusammenarbeit der Vertragsparteien zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Durch geeignete vertragliche Abreden haben die Parteien sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter diese Verpflichtung ebenfalls einhalten.

21. Kündigung von Wartungsverträgen

Wartungsleistungen und/oder die Vereinbarung über den Hotline-Service kann mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

22. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnehmigkeit

22.1. Erfüllungsort für die Zahlungen ist Esslingen und für die Lieferungen und/oder Leistungen der Ort, an dem der Liefergegenstand zu übergeben und/oder die Leistungen zu erbringen sind.

22.2. Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

22.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart und nach unserer Wahl auch der Gerichtsstand des Kunden.

22.4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Sollten sonstige Vereinbarung im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller übrigen Vereinbarungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne auszulegen oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird.